

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 11. Dezember 2012*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, am 07. November 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 2. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), geändert am 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 5/2011, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Bei der Anrechnung von Leistungen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

* Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 2/2013, S. 3ff., in korrigierter Fassung Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 3/2013, S. 4ff.

- (4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2, und 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die oder der Studierende legt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vor. Aus den Unterlagen müssen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierenden in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Es muss ebenfalls ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme eines Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."
2. In § 7 Abs. 7 werden nach dem letzten Satz folgende Sätze angefügt:
„Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im übernächsten auf die Prüfung folgenden Termin bestanden sein. Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der ersten bzw. zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach dem Wort „Praktika,“ das Wort „Exkursionen,“ eingefügt.
 - In Abs. 1 S. 9 werden nach dem Wort „Lehrangebot“ die Worte „des Instituts für Umweltwissenschaften oder“ eingefügt.
 - Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Verpflichtende Exkursionen finden in dem Bachelorstudiengang und in dem Masterstudiengang Ecotoxicology statt. Im Bachelorstudiengang sind in Modul ÖKO7 insgesamt drei Tagesexkursionen oder eine mehrtägige Exkursion mit insgesamt 1 LP zu absolvieren. Im Masterstudiengang Ecotoxicology sind in Modul EXC drei Tagesexkursionen mit 1 LP verpflichtend. Die Exkursionen dienen der Veranschaulichung erlernter Inhalte anhand praktischer Beispiele im Freiland.“
 - Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Modulklausur beträgt mindestens 45 und

höchstens 150 Minuten. Für eine Modulteilklausur verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend den dem jeweiligen Modulteil zugeordneten LP. Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten beträgt sechs Wochen. Bei Studienarbeiten und Portfolios hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 7 Absatz 5 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können; der Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer multimedial gestützten Prüfung ist durch einen technischen Support zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „15 Minuten“ durch die Worte „mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 S. 2 erhält die folgende Fassung:
- „Die Präsentation ist im Rahmen einer mindestens 15- und höchstens 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird bei dem Modul ÖKO3 in der Spalte „LP“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt und bei dem Modul ÖKO7 in der Spalte „LP“ die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird bei dem Modul FBP das Wort „analog“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 wird bei den Modulen AMEO, RPC und EXC jeweils das Wort „analog“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 S. 2 werden nach den Worten „prüfungsberechtigte Person“ die Worte „oder einer Person mit vom Prüfungsausschuss anerkannter Qualifikation“ eingefügt.
- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit

fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Zusätzlich ist eine elektronische Version als pdf-Datei (ohne Schreibschutz) und als Datei in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm auf CD-ROM vorzulegen. Die Kandidatin oder der Kandidat versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet."

b) In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Bei Masterarbeiten kann das Kolloquium auch nach Abgabe der Arbeit stattfinden.“

8. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
9. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 7 S. 8 - 10 müssen Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben und noch keine Wiederholungsprüfung abgelegt haben, diese spätestens im übernächsten Prüfungstermin nach Inkrafttreten dieser Ordnung bestanden haben.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 können Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul ÖKO7 bereits begonnen haben, dies nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Mainz, den 11. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Anlage

(Zu Artikel 1 Nr. 9)

Der Anhang erhält die folgende Fassung:

„Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften

Mo- dul	Titel	Leistungs- -punkte	Mo- dul- teil- prü- fun- gen	Teilnahmevoraussetzun- gen
UWI1	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9		
UWI2	Methoden der Umweltwis- senschaften I	6		
UWI3	Methoden der Umweltwis- senschaften II	9		erfolgreich abgeschlosse- nes Modul UWI2
ÖKO 1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6		
ÖKO 2	Diversität der Biosphäre: Flora	5		
ÖKO 3	Organismen und ihre Um- welt I	5		
ÖKO 4	Organismen und ihre Um- welt II	6		
ÖKO 5	Umweltsysteme I	8		
ÖKO 6	Umweltsysteme II	8		
ÖKO 7	Ökologie im Kontext	7		
UC1	Chemie für Umweltwissen- schaftler I	8		
UC2	Chemie für Umweltwissen- schaftler II	4	2	erfolgreich abgeschlosse- nes Modul UC1
UP	Umweltphysik I	10		
UCP 1	Umweltchemische und um- weltphysikalische Prozesse	9		
UCP 2	Umweltanalytik I	6		
UCP 3	Umweltanalytik II	7		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemi- sches Praktikum für Um- weltwissenschaftler“ aus Modul UC2
SÖR 1	Wirtschaftswissenschaften	5		
SÖR 2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5		
SÖR 3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5		erfolgreich abgeschlosse- nes Modul SÖR1

SÖR 4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	7		
MSI1	Mathematik in den Umweltwissenschaften	6	2	
MSI2	Statistik: Grundlagen und Anwendung	8		
MSI3	Umweltinformatik	8		
IV	Individuelle Vertiefung	6		
BP	Berufspraktikum	5		
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12		
Leistungspunkte gesamt		180		

Masterstudiengang Umweltwissenschaften

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 42 LP,
- die Vertiefung 30 LP,
- das Nebenfach 12 LP,
- das frei gewählte Zusatzmodul 6 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Modul	Titel	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich				
B1	Nachhaltigkeit und Globaler Wandel	4		
B2	Tools for Complex Data Analysis	6		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Study Design and Univariate Statistical Approaches“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6		
B4	Ecosystems: Threats and Conservation	6		
B5	Umweltwissenschaftliche Methoden	6		
B6	Environmental Economics	6		
FBP	Forschungs- und Berufspraktikum	8		
Wahlpflichtbereich: Angewandte Umweltchemie & Umweltphysik				

ACP1	Physikalisch-Chemisches Wasserpraktikum	6		
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	2	
ACP3	Chemistry of Terrestrial and Aquatic Systems	6	2	
ACP4	Umweltphysikalische Methoden	6		
ACP5	Prozessmodellierung	6		
ACP6	Umweltphysik II	6		
Wahlpflichtbereich: Angewandte Ökologie				
AÖK1	Indicator Organisms	6	2	
AÖK2	Community Ecology	6		
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6		
AÖK4	Ökologie der Landschaft	6		
AÖK5	Molecular Ecology I	6		
AÖK6	Molecular Ecology II	6		erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK5
Wahlpflichtbereich: Geoökologie				
GEO 1	Mensch-Umwelt-Systeme	6		
GEO 2	Applied Geoecology I	6		
GEO 3	Applied Geoecology II	6		
GEO 4	Geosysteme	6		
GEO 5	Landschaftsplanung	6		
GEO 6	Soil Chemistry	6		
Wahlpflichtbereich: Sozioökonomie & Umweltmanagement				
SÖU 1	Nachhaltigkeit und Gesellschaft	6		
SÖU 2	Umweltpolitik und -recht	6		
SÖU 3	Modellierung und Bilanzierung	6		
SÖU 4	Umweltmanagement	6		
SÖU 5	Risikoanalyse und Entscheidungstheorie	6		
SÖU 6	Öffentlichkeit und Medien	6	2	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30		
Leistungspunkte gesamt		120		

Masterstudiengang Ecotoxicology

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich	78 LP,
- den Wahlpflichtbereich	12 LP,
- und auf die Masterarbeit	30 LP.

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus einem oder zwei der vier Wahlpflichtbereiche zu wählen.

Modul	Titel	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich				
ETX1	Fate and Transport of Pollutants	6		
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6		
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Study Design and Univariate Statistical Approaches“ voraus
ETX4	Environmental Chemistry Lab Course	6		
ETX5	Toxicology and Pharmacology	5		
ETX6	Methods in Ecotoxicology	9		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 2 und ETX 3
ETX7	Molecular Ecology I	4		
ETX8	Models in Ecotoxicology	8		erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 6
ETX9	Risk Assessment and Management	5		erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 6
AME O	Applied Module at External Organisations	10		
RPC	Research Project Course	12		
EXC	Excursions	1		
Wahlpflichtbereich: Angewandte Umweltchemie & Umweltphysik				
ACP1	Physikalisch-Chemisches Wasserpraktikum	6		
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	2	
ACP3	Chemistry of Terrestrial and Aquatic Systems	6	2	
ACP4	Umweltphysikalische Methoden	6		
ACP5	Prozessmodellierung	6		

ACP6	Umwelphysik II	6		
Wahlpflichtbereich: Angewandte Ökologie				
AÖK 1	Indicator Organisms	6	2	
AÖK 2	Community Ecology	6		
AÖK 3	Quantitative experimentelle Ökologie	6		
AÖK 4	Ökologie der Landschaft	6		
AÖK 6	Molecular Ecology II	6		
AÖ-KE	Nachhaltigkeit und Globaler Wandel	4		
Wahlpflichtbereich: Geoökologie				
GEO 1	Mensch-Umwelt-Systeme	6		
GEO 2	Applied Geoecology I	6		
GEO 3	Applied Geoecology II	6		
GEO 4	Geosysteme	6		
GEO 5	Landschaftsplanung	6		
GEO 6	Soil Chemistry	6		
Wahlpflichtbereich: Sozioökonomie & Umweltmanagement				
SÖU 1	Nachhaltigkeit und Gesellschaft	6		
SÖU 2	Umweltpolitik und -recht	6		
SÖU 3	Modellierung und Bilanzierung	6		
SÖU 4	Umweltmanagement	6		
SÖU 5	Risikoanalyse und Entscheidungstheorie	6		
SÖU 6	Öffentlichkeit und Medien	6	2	
SÖ-UE	Environmental Economics	6		
	Masterarbeit mit Kolloquium	30		
Leistungspunkte gesamt		120		